

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300146/8 - Ha

Linz, am 23. Mai 1986

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden;
 Entwurf - Stellungnahme

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft	GesetzENTWURF
Zl.	<i>36</i> -GEM986
Datum:	27. MAI 1986
Verteilt	03.05.1986 <i>Rossmayr</i>

F. Hayek

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für soziale Verwaltung versandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
 Im Auftrag

Dr. Gaisbauer

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Kotzmaier

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300146/8 - Ha

Linz, am 23. Mai 1986

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz,
das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden;
Entwurf - Stellungnahme

Zu Zl. 37.001/5-3/86 vom 19. März 1986

An das

Bundesministerium für
soziale VerwaltungStubenring 1
1010 Wien

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der do. Note vom 19. März 1986 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Allgemeines:

Zum gegenständlichen Gesetzentwurf darf festgestellt werden, daß gerade in Zeiten erhöhter Arbeitslosigkeit Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhaltes der arbeitslos gewordenen Arbeitnehmer grundsätzlich zu begrüßen sind. Dennoch erscheint es angebracht, zumindest in den Erläuterungen eine Aussage zu treffen, wie die zusätzlichen Ausgaben, die mit rund 430 Millionen Schilling pro Jahr beziffert werden, finanziert werden sollen. Im Hinblick auf das wachsende Budgetdefizit und die zunehmende Staatsverschuldung erscheint letztlich eine Erhöhung der Beitragssätze zur Ar-

- 2 -

beitslosenversicherung und somit eine weitere Belastung der Dienstgeber vorgezeichnet, wodurch die Kosten der Arbeitskraft erhöht werden, was wiederum zu einer weiteren Restriktion im Bereich der Personalaufnahme in den Unternehmen und somit zu höheren Arbeitslosenraten führen könnte.

II. Arbeitslosenversicherungsgesetz:

Zu Art. I Z. 1 lit. a (§ 1 Abs. 1 lit. b):

Es entspricht einem langjährigen Anliegen, daß Fürsorgeerziehungszöglinge, die sich einer heiminternen Ausbildung unterziehen oder heimintern einer regelmäßigen Beschäftigung nachgehen, einen sozialversicherungsrechtlichen Vollschutz erhalten. Die Einbeziehung der angesprochenen Personengruppe in den Arbeitslosenversicherungsschutz würde hauptsächlich Platz greifen, wenn diese Personen mit Erreichung der Volljährigkeit in den normalen Arbeitsprozeß integriert werden sollen und keinen Arbeitsplatz finden.

Es wird angeregt, in die gegenständliche Bestimmung auch Personen, die sich im Rahmen einer Erziehungsmaßnahme nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz in einer heiminternen Ausbildung oder Beschäftigung befinden, miteinzubeziehen.

Zu Art. I Z. 23 (§ 61 Abs. 13):

Bei einer Einbeziehung von Personen, die sich im Rahmen einer Erziehungsmaßnahme nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz in einer heiminternen Ausbildung oder Beschäftigung befinden in die Bestimmung des § 1 Abs. 1 lit. b, wäre dementsprechend .

sinngemäß auch die Beitragsbefreiung nach § 61 Abs. 13 des Entwurfes auf diese Personen zu erstrecken.

Zu Art. I Z. 26 (§ 69 Abs. 3 und 4):

Diese Regelung stellt indirekt eine Verpflichtung des Hauptverbandes dar, eine zentrale EDV-Anlage zu betreiben, ferner einen Datenträgeraustausch durchzuführen oder eine Online-Verbindung zu anderen Behörden herzustellen und Auskünfte aus der zentralen Anlage zu erteilen.

Die Länder haben bisher den Standpunkt vertreten, die Entscheidung über den EDV-Einsatz sei eine innerorganisatorische Entscheidung des jeweiligen Rechtsträgers. Hier wird nicht nur eine organisatorische Entscheidung determiniert und eine Verpflichtung für den EDV-Einsatz festgelegt, sondern auch eine Art "gesetzliche Dienstleistung" vorgesehen: § 13 Abs. 2 DSG legt zwar fest, daß die Inanspruchnahme anderer Rechtsträger für Datenverarbeitungen auch durch Gesetz geregelt werden kann, es erscheint aber fraglich, ob die hier vorgesehene Dienstleistung mit dem Zweck der in § 31 Abs. 3 Z. 15 ASVG genannten Anlage übereinstimmt.

Wie bei einer Reihe anderer sog. "ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigungen" erscheinen die Datenarten, die Verarbeitungs- und Übermittlungszwecke zu unbestimmt umschrieben. Das Bundeskanzleramt hat in seinem Rundschreiben vom 21. April 1982, Zl. 810099/4-V/4/81, die Auffassung vertreten, daß die bloße Wiederholung der sog. Generalklauseln des Datenschutzgesetzes nicht als ausreichend erachtet wird.

- 4 -

III. Arbeitsmarktförderungsgesetz und Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Zu den Novellen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes und des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes werden, unbeschadet der Ausführung zu I., keine grundsätzlichen Einwände erhoben.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dr. G a i s b a u e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kotmar